Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1932)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt / Stauffer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-650669

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1932.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Stauffer.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Im Bestand der *Kirchgemeinden* ist im Berichtsjahr folgende Änderung eingetreten: Die im Verwaltungsbericht für 1930 erwähnte Trennung der deutsch-reformierten Kirchgemeinde St. Immertal in zwei selbständige Kirchgemeinden St. Immer und Corgémont ist vom Grossen Rat am 10. Mai 1932 beschlossen worden (vgl. Abschnitt II hienach). Durch diese Trennung hat sich die Zahl der Kirchgemeinden um eine vermehrt, dagegen ist die Zahl der Pfarrstellen gleich geblieben, indem für Deutsch-St. Immertal schon vorher zwei Pfarrstellen bestanden.

Zu der im letzten Bericht ebenfalls besprochenen Reorganisation der reformierten Kirchgemeinden Biel und Mett-Madretsch haben die Kirchgemeindeversammlungen beider Gemeinden seither Stellung genommen und der Bildung einer neuen französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel zugestimmt. Die Kirchendirektion wird den bezüglichen Dekretsentwurf dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates demnächst unterbreiten.

Neu eingelangt ist eine Eingabe des Kirchgemeinderates von Trubschachen mit dem Gesuch um Abtrennung des Gummen-Kröschenbrunnenbezirkes von der Kirchgemeinde Trub und Angliederung an die Kirchgemeinde Trubschachen. Vorgängig einer Antragstellung an die Behörden müssen verschiedene Fragen finanzieller Natur noch abgeklärt werden.

Eine Eingabe des Kirchgemeinderates von Kirchberg postuliert die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle für diese geographisch sehr ausgedehnte Kirchgemeinde. Dieses Gesuch musste mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates zurückgestellt werden.

Aus dem gleichen Grunde konnte das wiederholt erneuerte Gesuch um Schaffung einer dritten Pfarrstelle für die Nydeck-Kirchgemeinde Bern noch nicht erledigt werden. In gleicher Weise zwangen die finanziellen Konsequenzen den Regierungsrat zu einer ablehnenden Stellungnahme gegenüber den Gesuchen der Paulus-Kirchgemeinde Bern und der reformierten Kirchgemeinde Delsberg um Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Besoldung je eines Hilfsgeistlichen.

Bezüglich der künftigen kirchlichen Bedienung von Abländschen (vgl. Verwaltungsberichte für 1930 und 1931) wird auf Abschnitt II hienach verwiesen.

Unter Berücksichtigung der eingangs erwähnten Änderung ergibt sich auf Ende 1932 folgender Bestand von Kirchgemeinden und Pfarrstellen:

	Zahl der Kirchgemeinden
Reformierte Kirche	199 [1])
Römisch-katholische Kirche	66
Christkatholische Kirche	4

[1]) Inklusive Kerzers (bernisch-freiburgisch). In obiger Zahl nicht inbegriffen sind dagegen die dem bernischen Synodalverband ebenfalls angehörenden 7 solothurnischen Kirchgemeinden: Ätingen-Mühledorf, Biberist-Gerlafingen, Derendingen, Grenchen-Bettlach, Lüsslingen, Messen und Solothurn.

	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche.	238 [1])	8	4
Römisch-katholische Kirche	66	—	25 [2])
Christkatholische Kirche . .	4	—	3

Revision der Kirchgemeindereglemente.

Den Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens haben im Berichtsjahr 27 Kirchgemeinden Reglementsentwürfe für Vorprüfung eingesandt. Der Regierungsrat hat 19 Reglemente genehmigt.

Die im letzten Verwaltungsbericht enthaltenen Bemerkungen und seitherigen Beobachtungen veranlassten die Kirchendirektion, in einem Kreisschreiben vom 31. August 1932 die Kirchgemeinderäte erneut einzuladen, bei der Revision der Reglemente den geltenden Gesetzesvorschriften und dem Normal-Reglement bessere Beachtung zu schenken.

Kirchliches Stimmrecht der Frauen.

Auf Ende 1932 hatten 73 Kirchgemeinden das beschränkte oder unbeschränkte Stimmrecht der Frauen eingeführt. 3 Kirchgemeinden haben im Berichtsjahr das (beschränkte) Stimmrecht der Frauen erweitert im Sinne der Einführung des unbeschränkten aktiven Stimmrechtes. Das Gesamtergebnis auf Ende 1932 ist folgendes:

a) Das *beschränkte Stimmrecht* gemäss Art. 102 des Gemeindegesetzes (nur für Wahlen) besteht in 48 Kirchgemeinden.

b) Das *unbeschränkte Stimmrecht* in allen kirchlichen Angelegenheiten (ohne passives Wahlrecht) nach Art. 18 des Gesetzes über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes vom 3. November 1929 besteht in folgenden 10 Kirchgemeinden:

Radelfingen,
Stettlen,
Mett-Madretsch,
Rüti b. B.,
St-Imier (franz.-reform.),
Münsingen,
Spiez,
St. Stephan,
Thierachern,
Thun.

c) Das *unbeschränkte Stimmrecht mit passivem Wahlrecht* besteht in den nachbezeichneten 15 Kirchgemeinden:

Langenthal,
Bern, Münster-Kirchgemeinde,
» Nydeck- »
» Heiliggeist- »
» Johannes- »
» Paulus- »
» Friedens- »
» Französische »
» christkathol. »
Biel, reformierte »
Renan,
Sonvilier,
St. Immer (deutsch-reformiert),
Grosshöchstetten,
Ligerz.

[1]) Mit Kerzers, Abländschen (wird bis auf weiteres nicht mehr besetzt) und Pfarrstelle für die Anstalten Waldau und Münsingen.

[2]) Hilfsgeistliche am Pfarrsitz 10, Sektionsvikare 15.

Verfahren bei Pfarrwahlen.

Nachdem das Gesetz über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes vom 3. November 1929 seit drei Jahren zur Anwendung gelangt, mögen einige Bemerkungen über seine Auswirkung am Platze sein. Abgesehen von wenigen Ausnahmen ist festzustellen, dass das neue Wahlverfahren im allgemeinen richtig verstanden und angewendet wird. Von der in Art. 3 des Gesetzes vorgesehenen Neuerung, dem Urnensystem, wird öfters Gebrauch gemacht. Diese Neuerung erweist sich namentlich als zweckmässig bei umstrittenen Wahlen, wo regelmässig eine starke Stimmbeteiligung zu erwarten ist. Die Anwendung des Urnensystems ermöglicht eine glatte Abwicklung des Wahlgeschäftes und hatte in verschiedenen Kirchgemeinden zur Folge, dass der Pfarrwahl vermehrtes Interesse geschenkt wurde, insbesondere auch von seiten der Frauen (wo das kirchliche Frauenstimmrecht eingeführt ist).

Von einer weitern durch das Pfarrwahlgesetz geschaffenen Neuerung, dem Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Art. 11), wird ebenfalls verschiedentlich Gebrauch gemacht. Gegenüber dieser Bestimmung wird gelegentlich der Einwand erhoben, die für die Aufstellung eines Wahlvorschlages geforderte Zahl von 20, bzw. 10 Stimmberechtigten sei zu niedrig bemessen. Die Praxis beweist indessen, dass in diesen Fällen hinter einem Wahlvorschlag nicht nur die gesetzlich vorgeschriebene Minimalzahl, sondern gewöhnlich eine ansehnliche Gruppe von kirchlichen Wählern steht, der sich bei der Wahl unter Umständen die Mehrheit der Stimmenden anschliesst. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass für politische Wahlen (Bezirksbeamte) ein von 10 stimmberechtigten Bürgern ausgehender Vorschlag genügt. Und endlich ist daran zu erinnern, dass nach dem frühern, für die Pfarrwahlen geltenden Modus sogar ein einziger Wähler berechtigt war, für eine auf dem Berufungswege zu treffende Wahl einen Vorschlag aufzustellen.

Die Vereinfachung im Bestätigungsverfahren, d. h. die in Art. 4 und 5 des Gesetzes vorgesehene «stille Wahl» bei Ablauf der Amtsdauer eines Pfarrers, findet allgemein Anklang. Das den Stimmberechtigten zustehende Recht, die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung über Bestätigung des bisherigen Inhabers oder Ausschreibung der Pfarrstelle anzubegehren, ist bisher nur in vereinzelten Fällen in Anspruch genommen worden.

Wenn in den letzten Jahren bei Pfarrwahlen gelegentlich gewisse unerfreuliche Erscheinungen zutage traten, so liegen die Gründe nicht in der Gesetzgebung. Es muss das Bestreben aller beteiligten Instanzen, Behörden und Personen sein, bestehende Unsitten und unwürdige Praktiken energisch zu bekämpfen. Die Kirchendirektion ihrerseits nahm Veranlassung, in dem an anderer Stelle bereits erwähnten Kreisschreiben vom 31. August 1932 das Verfahren bei Pfarrwahlen nochmals zu erörtern und den Kirchgemeinderäten erneut und drin-

gend die strikte Beobachtung der geltenden neuen Vorschriften zu empfehlen. Ganz besonders wird darin verlangt, dass die der Wahl vorausgehenden Verhandlungen in einer der Aufgabe und Bedeutung der Kirche würdigen Weise geführt werden. Der Wille, diesem Grundsatz nachzuleben und Missstände zu beseitigen, kam übrigens auch anlässlich der letzten ordentlichen Tagung der evangelisch-reformierten Kirchensynode zum Ausdruck. Ebenso bildete die Angelegenheit im Pfarrverein Gegenstand einer gründlichen Aussprache, die in einer Resolution gipfelte, wonach die Mitglieder des genannten Vereins sich künftig für Probepredigten nicht mehr zur Verfügung stellen sollen.

Gelegentlich müssen Pfarrwahlen kassiert werden, weil sich an der Wahlverhandlung Bürger beteiligten, die das kirchliche Stimmrecht nicht besitzen. Es erscheint als geboten, hier neuerdings auf die Vorschrift von § 8, Ziffer 1, des Kirchengesetzes aufmerksam zu machen, wonach das kirchliche Stimmrecht erst nach einem einjährigen Aufenthalt in der Kirchgemeinde ausgeübt werden kann. Ebenso muss in diesem Zusammenhang wieder nachdrücklich auf die gesetzliche Pflicht zur ordnungsgemässen Anlage und Führung kirchlicher Stimmregister hingewiesen werden.

Das Jahr 1932 war ein Rekordjahr hinsichtlich der Neubesetzung von Pfarrstellen. Verschiedene Vakanzen entstanden wegen Rücktrittes von Geistlichen vom Pfarramt und Versetzung in den Ruhestand. Infolge der Besetzung frei gewordener Stellen durch amtierende Pfarrer anderer Kirchgemeinden traten an mehreren Orten neue Lücken und Verschiebungen ein.

II. Gesetzgebung.

Der Grosse Rat hat am 10. Mai 1932 das Dekret betreffend die Trennung der deutsch-reformierten Kirchgemeinde St. Immertal in zwei selbständige Kirchgemeinden, St. Immer (oberes St. Immertal) und Corgémont (unteres St. Immertal), beraten und angenommen. Die deutschreformierte Kirchgemeinde St. Immer hat sich seither in gesetzlicher Weise organisiert, bei Corgémont sind die bezüglichen Arbeiten noch im Gang.

Die Lostrennung der Ämter Obersimmental und Saanen vom Helfereibezirk Thun und Schaffung eines neuen Helfereibezirkes Saanen bedingte eine Revision des Dekretes betreffend Organisation der Bezirkshelfereien. Das neue, vom Grossen Rat am 12. September 1932 erlassene Dekret überbindet dem Bezirkshelfer von Saanen neben seinen ordentlichen Funktionen besondere Obliegenheiten in den Kirchgemeinden Abländschen und Saanen. Wie bereits aus dem Bericht des Vorjahres ersichtlich, handelte es sich bei der Errichtung der Helferstelle von Saanen namentlich darum, eine den Umständen angemessene kirchliche Bedienung der Bevölkerung von Abländschen sicherzustellen, nachdem die dortige Pfarrstelle seit längerer Zeit verwaist ist und bis auf weiteres nicht mehr besetzt werden soll. Immerhin kann diese Stelle bei veränderten Verhältnissen nach Anhörung des Synodalrates und mit Zustimmung des Regierungsrates wieder besetzt werden (§ 4, Abs. 5 des Dekretes).

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die *Kirchensynode* behandelte und genehmigte in ihrer ordentlichen Sitzung vom 6. Dezember 1932 den Geschäftsbericht des Synodalrates für 1931/32, ebenso die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse. Diese verzeigt in der laufenden Verwaltung an

Einnahmen	Fr. 97,987. 03
Ausgaben	» 86,187. 03
Aktivrestanz	Fr. 11,800. —

Das Reinvermögen hat sich um Fr. 6436. 55 vermehrt und beträgt auf Ende 1931 Fr. 325,671. 50.

Der ebenfalls genehmigte Voranschlag für 1933 verzeichnet unter den Ausgaben die üblichen Beiträge an die Taubstummenpastoration, Helferei Büren-Solothurn, Gemeindevikariate, Pastoration und kirchlicher Jugendunterricht in Diasporagemeinden, Jugendfürsorge, ferner die Zuwendungen an schwerbelastete Kirchgemeinden. Besondere Erwähnung verdient der Posten von Fr. 30,427 für Beiträge an Kirchgemeinden für neue kirchliche Gebäude, entsprechend den Mehreinnahmen infolge Erhöhung der Kopfsteuer an die kirchliche Zentralkasse um 5 Rappen.

Im weitern genehmigte die Synode eine neue Geschäftsordnung für den Synodalrat und stimmte einer Motion Courant betreffend Erhebung einer Weihnachtskollekte zugunsten der Arbeitslosenfürsorge zu. Im übrigen wird bezüglich der Verhandlungen der Synode auf das gedruckte Protokoll verwiesen.

Hinsichtlich der Tätigkeit des *Synodalrates* wird auf den ebenfalls im Druck erschienenen Geschäftsbericht verwiesen. Die vom Synodalrat für kirchliche, wohltätige und gemeinnützige Zwecke angeordneten Kirchenkollekten hatten folgendes Ergebnis:

1. Die Weihnachtskollekte 1931 für die Arbeitslosen ergab Fr. 47,245.

2. Die Kollekte vom Kirchensonntag 1932, bestimmt für ein auch gottesdienstlichen Zwecken dienendes Gemeindehaus in Uetendorf, Kirchgemeinde Thierachern, beträgt Fr. 10,144.

3. Die Pfingstkollekte zugunsten der Hausmütterhilfe des Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit beläuft sich auf Fr. 7572.

4. Die vom schweizerischen evangelischen Kirchenbund beschlossene Sammlung zugunsten der Pastoration der reformierten Schweizer in Frankreich ergab im Kanton Bern Fr. 6547. 85.

5. Die Bettagskollekte, zu gleichen Teilen bestimmt für die Sektion Bern des schweizerischen Nationalvereins der «Freundinnen junger Mädchen» und für die Gründung eines Heims für weibliche Strafentlassene, beträgt Fr. 20,559.

6. Die Kollekte vom Reformationssonntag von Fr. 14,022 ist bestimmt für den Bau einer Kirche mit Pfarr- und Gemeindehaus in Stans.

Von den Publikationen des Synodalrates ist zu erwähnen der 1932 erschienene II. Band der «Sammlung der kirchenrechtlichen Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Dekrete und Verordnungen», enthaltend die Erlasse der kirchlichen Behörden und als Nachtrag

zum I. Band die Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen vom 29. Juli 1930.

Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates.

Dem vom Synodalrat erlassenen Reglement über die Obliegenheiten des Bezirkshelfers von Saanen vom 7. November 1932 hat der Regierungsrat die Genehmigung erteilt.

Er genehmigte ferner die Regulative der Kirchgemeinden Meiringen, Thurnen, Neuenstadt und Bern-Johannesgemeinde über die Obliegenheiten der Pfarrer dieser Kirchgemeinden.

Die durch Dekret vom 10. November 1931 geschaffene zweite Pfarrstelle für die Kirchgemeinde Thurnen ist im Berichtsjahr besetzt worden. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 12. April 1932 die dem Inhaber dieser Stelle auszurichtende Wohnungs- und Holzentschädigung festgesetzt.

Dem Inhaber der französischen Pfarrstelle von Neuenstadt wurde gestattet, das von ihm bisher benützte Pfarrhaus zu verlassen und eine Mietwohnung zu beziehen. Die daherige, an den Pfarrer künftig auszurichtende Wohnungsentschädigung ist vom Regierungsrat ebenfalls festgesetzt worden. Gleichzeitig wurde die Domänendirektion ermächtigt, das Pfarrhaus zu verkaufen.

Die Kirchendirektion wurde vom Regierungsrat ermächtigt, ab 1. Januar 1932 an die Pastorationskosten des Kirchenbezirkes Buchen einen jährlichen Beitrag von Fr. 600 auszurichten.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Predigtamtskandidaten 4
   b) auswärtige Geistliche 4
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen) . 1
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Alters- bzw. Invalidenrente. 10
4. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 2
   b) im Ruhestand 2
5. Beurlaubungen:
   a) auf kürzere bestimmte Zeit 1
   b) auf unbestimmte Zeit 2
6. Ausschreibung von Pfarrstellen 27
7. Anerkennung von Pfarrwahlen 20

Auf Ende 1932 waren unbesetzt eine Pfarrstelle von Biel, ferner die Pfarrstellen Münchenbuchsee, Kandergrund, Eriswil, Albligen und Bürglen.

15 Pfarrer sind gemäss Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden. In einem Falle erfolgte die Bestätigung durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung (Art. 6 des zitierten Gesetzes).

Die Kirchendirektion bestätigte die Wahl von 13 Pfarrverwesern und 3 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

Der Bezirkshelfer von Thun ist vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt worden.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche* betrugen im Jahr 1932 insgesamt Fr. 2,234,461. 10 (1931: Fr. 2,146,670. 45). Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Besoldungen der Geistlichen, inkl. Besoldungsbeiträge . . . . . (1931: Fr. 1,750,641. 90.)	Fr.	1,824,430. 85
Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen	»	45,028. 75
Holzentschädigungen	»	74,190. —
Leibgedinge	»	19,225. —
Theologische Prüfungskommission .	»	1,786. 50
Mietzinse	»	239,300. —
Sonceboz-Sombeval, Loskauf Wohnungsentschädigung (II. Rate). .	»	12,500. —
Beiträge an Kirchenbauten	»	18,000. —

B. Römisch-katholische Kirche.

Sektionsvikariate; Umwandlung in selbständige Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion hat dem Regierungsrat eine entsprechende Vorlage unterbreitet, die indessen angesichts der zurzeit nicht tragbaren finanziellen Konsequenzen einstweilen zurückgestellt werden muss.

Die *römisch-katholische Kommission* hat ihr Bureau neu bestellt wie folgt: Präsident: Ephrem Jobin, Fürsprecher in Saignelégier (seither verstorben); Vizepräsident: Domherr Emile Chapuis, Dekan in Saignelégier; Sekretär-Kassier: Ernest Studer, Bankangestellter in Courtedoux.

Mutationen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Priesteramtskandidaten 4
   b) auswärtige Geistliche 2
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen) . . . 0
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding 1
4. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 5
   b) im Ruhestand 3
5. Beurlaubungen:
   a) auf kürzere bestimmte Zeit 1
   b) auf unbestimmte Zeit 0
6. Ausschreibung von Pfarrstellen 7
7. Anerkennung von Pfarrwahlen 6

Ende 1932 waren unbesetzt die Pfarrstelle von Grellingen und die Stelle des Sektionsvikars von Montignez.

Die Kirchendirektion bestätigte die Wahl von 9 Pfarrverwesern und 7 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche* betrugen im Jahr 1932 Fr. 498,628. 35 (1931: Fr. 480,805. 20). Davon entfallen auf:

Besoldungen der Geistlichen	Fr.	448,371. 70
Wohnungsentschädigungen	»	4,325. —
Holzentschädigungen	»	1,800. —
Leibgedinge	»	31,467. 60
Bischof und Domherren	»	12,882. 40

C. Christkatholische Kirche.

Das Bureau der *christkatholischen Kommission* wurde neu bestellt wie folgt:

Präsident: Alb. Marfurt, Progymnasiallehrer in Biel;
Vizepräsident: Aug. Herzog in Bern;
Sekretär-Kassier: W. Herzog, Pfarrer in Laufen.

Der *Personalbestand des christkatholischen Ministeriums* hat einen Zuwachs zu verzeichnen infolge der Aufnahme von 2 Priesteramtskandidaten in den Kirchendienst.

Der Pfarrer der christkatholischen Kirchgemeinde Bern ist durch stille Wahl für 6 Jahre im Amt bestätigt worden.

Reine Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahr 1932 Fr. 43,334. 25 (1931: Fr. 41,074. 60), die sich auf folgende Posten verteilen:

Besoldungen der Geistlichen	Fr.	38,007. 30
Wohnungsentschädigungen	»	1,300. —
Holzentschädigungen	»	1,200. —
Beitrag an die Besoldung des Bischofs	»	2,750. —
Theologische Prüfungskommission. . .	»	76. 95

Bern, den 16. Mai 1933.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Juni 1933.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**